

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Pflege

vom 16. Juni 2021 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflege an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) Berufsmaturität Gesundheit/Soziales in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Gesundheitswesen;
- b) Fachmaturität Gesundheit;
- c) Gymnasiale Maturität und Nachweis der Arbeitswelterfahrung mit mindestens 46 Wochen oder innerhalb des Strukturierten Praxisjahrs im klinischen Bereich;
- d) Diplom in Pflege (HF, DN II, AKP, KWS, PsyKP, IKP);
- e) Diplom einer dreijährigen Höheren Fachschule, wenn es dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht;
- f) Abschluss einer ausländischen Ausbildung, wenn er mindestens dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht;
- g) Nachweis über den Besuch des Kinästhetik-Kurses (nicht für Studierende des HBB Studiengangs).

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und mindestens das strukturierte Praxisjahr vorliegt.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung muss den Anforderungen gemäss Art. 73 HFKG¹ entsprechen:²

- a) Strukturiertes Praxisjahr mit Theoriemodul und Arbeitswelterfahrung, welche im klinischen Bereich absolviert wurde;
- b) die Arbeitswelterfahrung umfasst ein Arbeitspensum von 100%;
- c) sie wurde in den letzten fünf Jahren vor der Bewerbung absolviert.

Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen ist, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids wieder bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

¹ SR 414.20

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Das berufsbegleitende Studium setzt eine studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 50% voraus. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Ausnahmen. Die Berufstätigkeit ist jährlich nachzuweisen.

³ Das Teilzeitstudium setzt einen Zugang zum Berufsfeld voraus. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Ausnahmen. Die Berufstätigkeit ist jährlich nachzuweisen. Für das Teilzeitstudium muss eine Studienberatung durch die Hochschule nachgewiesen werden, um die Vereinbarkeit von Studium und Teilzeitarbeit zu gewährleisten.

⁴ Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters durch Antrag bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter möglich.

Art. 11 Module

¹ Module, die aufeinander aufbauen, sind in der Modulbeschreibung deklariert.

² Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 12 Modularten

¹ Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen. Pflichtmodule umfassen Module mit Abgangskompetenzen, welche von allen Absolventinnen und Absolventen eines spezifischen Studiengangs erwartet werden.

² Wahlpflichtmodule sind Module, welche in der gewählten Studienvertiefung belegt werden. Sie vertiefen die Kompetenzen in selbstgewählten berufsprofilorientierten Fachgebieten.

³ Wahlmodule sind Module, welche in der Regel spezialisierende, allgemeinbildende oder interdisziplinäre Themenbereiche umfassen.

⁴ Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang festgelegt.

Art. 13 Maximale Credits pro Semester

¹ Im Vollzeitstudium sind pro Semester Module im Umfang von maximal 31 ECTS zu belegen. Im Ausnahmefall können 36 ECTS belegt werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über die Erfüllung der Voraussetzungen.

³ Im Teilzeit- und berufsbegleitendem Studium sind pro Semester Module mit entsprechend geringeren ECTS, bemessen an der prozentualen Berufstätigkeit zu belegen.

Art. 14 Assessment

¹ Das Assessment im Vollzeitstudium ist bestanden, wenn 60 Credits in den Pflichtmodulen erreicht worden sind. Der Übertritt ins 3. Semester setzt voraus, dass im Praktikum mindestens die

Note 4.0 erreicht wird sowie nicht mehr als zwei Modulnoten des Assessments ungenügend sind. Die fehlenden Credits aufgrund der ungenügenden Modulnoten im Assessment müssen bis zum Ende des 4. Semesters erreicht werden.

² Das Assessment im berufsbegleitenden Studium und Teilzeitstudium ist bestanden, wenn 53 Credits in den Pflichtmodulen erreicht worden sind. Der Übertritt ins 4. Semester setzt voraus, dass nicht mehr als zwei Modulnoten des Assessments ungenügend sind. Die fehlenden Credits aufgrund der ungenügenden Modulnoten im Assessment müssen bis zum Ende des 6. Semesters erreicht werden.

³ Das Assessment im berufsbegleitenden Studium HBB ist bestanden, wenn 41 Credits in den Pflichtmodulen erreicht worden sind. 19 ECTS werden an das Assessment angerechnet. Der Übertritt ins 3. Semester setzt voraus, dass nicht mehr als zwei Modulnoten des Assessments ungenügend sind. Die fehlenden Credits aufgrund der ungenügenden Modulnoten im Assessment müssen bis zum Ende des 4. Semesters erreicht werden.

Art. 15 Vertiefungsrichtungen

¹ Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Clinical Nursing;
- b) Management;
- c) Psychosoziale Gesundheit.

² Ein Wechsel zwischen den Vertiefungen ist nicht möglich.

Art. 16 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden nur ganze Module angerechnet.

² Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

Art. 17 Modulanmeldung

¹ Studierende, die zum Assessment zugelassen sind, gelten für alle Module des Assessments als angemeldet.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Assessments ist die Studentin oder der Student für alle weiteren erstmalig zu besuchenden Pflichtmodule gemäss Musterstundenplan angemeldet.

³ Für die Wahlpflicht- und die Wahlmodule sowie für die zu wiederholenden Module haben sich die Studierenden fristgerecht anzumelden.

⁴ Das Anmeldeverfahren für alle Module über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

Art. 18 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem berufsbegleitenden Studium oder Teilzeitstudium beträgt sie 8 Semester. Bei einem berufsbegleitenden Studium mit Höherer Berufsbildung (HBB) beträgt sie 5 Semester.

² Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 12 Semester. Bei einem berufsbegleitenden Studium oder Teilzeitstudium beträgt sie 16 Semester. Bei einem berufsbegleitendem Studium HBB beträgt sie 10 Semester.

2. Bachelor

Art. 19 Bachelorarbeit

¹ Für jede Bachelorarbeit wird eine Referentin bzw. ein Referent und eine Korreferentin bzw. ein Korreferent eingesetzt.³

² Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmt.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

IV. Leistungsnachweise

Art. 20 Bewertungssysteme

¹ Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.⁴

² Video- und Tonbandaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen und praktischen Prüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.⁵

Art. 21 Modulbewertung in den Lernbereichen

¹ Der Lernbereich F gilt als bestanden, wenn sowohl die Modulnote als auch die Note des Praktikums mindestens 4.0 betragen. Zudem müssen 90% Anwesenheit in den Kursen im Lernbereich F über jeweils ein Studienjahr nachgewiesen werden. Im berufsbegleitenden Studium müssen 90% der Anwesenheit in den Kursen im Lernbereich F über die Semester 1 und 2, 3 und 4, das Semester 5 sowie über die Semester 6 bis 8 nachgewiesen werden.

Art. 22 Präsenzpflicht

¹ Wo es didaktisch-inhaltlich zum Erreichen der Lernergebnisse notwendig ist, kann in den Lernbereichen A bis E eine Präsenzpflicht für einzelne Lehrveranstaltungen oder für ganze Module angeordnet werden.

² Die Präsenzzeit wird, wenn nicht bereits in dieser Ausführungsbestimmung festgelegt, in den Modulbeschreibungen definitiv festgelegt.

³ Die Einhaltung der Präsenzzeit ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

⁴ Bei nicht genügender Präsenzzeit muss das Modul grundsätzlich wiederholt werden.

³ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁴ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁵ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 23 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraums können Ersatzleistungsnachweise nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.⁶

Art. 24 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Ein nicht bestandenenes Modul oder ein Praktikum kann frühestens bei der nächsten Moduldurchführung wiederholt werden. Über Ausnahmen im individuellen Einzelfall entscheidet die Studiengangleitung.

³ Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag ein bestandener Leistungsnachweis ausgewiesen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es können nur ganze Kurse innerhalb der Pflichtmodule angerechnet werden;
- b) die neue Modulnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Kurswiederholung und den Noten aus den bestandenen Kursen gebildet;
- c) wird die Wiederholung des Kurses nicht bestanden, bzw. wird im Schnitt die Note 4 nicht erreicht, gilt das gesamte Modul als wiederholt und nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

⁴ Wird ein Pflichtmodul nicht mehr durchgeführt, wird in der Regel am Ende des Folgesemesters einmal ein Wiederholungstermin für die Leistungsnachweise angeboten. Studierende, die diesen Wiederholungstermin wahrnehmen möchten, müssen sich bei der Studiengangleitung vor Beginn des betreffenden Semesters anmelden.

⁵ Kann ein vorgesehener Leistungsnachweis mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

⁶ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

⁷ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ausserhalb des Zeitraums, der für das Verfassen der Bachelorarbeit vorgesehen ist, wiederholt werden.

⁶ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

V. **Diplome**

Art. 25 Akademische Grade und Titel

¹ Die Hochschule vergibt im Studiengang Pflege die Titel:⁷

- a) Bachelor of Science Ost in Pflege mit Vertiefung Clinical Nursing;
- b) Bachelor of Science Ost in Pflege mit Vertiefung Management;
- c) Bachelor of Science Ost in Pflege mit Vertiefung Psychosoziale Gesundheit.

VI. **Schlussbestimmungen**

Art. 26 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.

⁷ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023